

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2016.00030 vom 12. Juni 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2016.00030

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2016.00030 du 12 juin 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2016.00030 del 12 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die Krankenversicherung Visana hielt mit Verfügung am 19. August 2015 gegen über X.____, geboren 1961, fest, sie werde seine obligatorische Krankenpflegeversicherung infolge fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz per 31. Mai 2015 beenden und ab dem 1. Juni 2015 keine Leistungen mehr vergüten (Urk. 3/6 = Urk. 10/49-50, vgl. Urk. 10/12). Dagegen erhob der Versicherte am 16. September und 1. Oktober 2015 Einsprache (Urk. 10/18-19 = Urk. 3/7, Urk. 10/51-58 = Urk. 3/8).

Die Visana wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 18. April 2016 ab (Urk. 7/439-457 = 10/439-457 = Urk. 2) und forderte Leistungen gemäss Abrechnung vom 25. Februar 2016 in der Höhe von Fr. 41'051.05 zurück (S. 24 Ziff. 4).

Mit Verfügung vom 15. Januar 2016 hatte die Visana der Einsprache rückwirkend die aufschiebende Wirkung entzogen. Die dagegen vom Versicherten beim hiesigen Gericht erhobene Beschwerde wurde mit Verfügung vom 22. April 2016 als gegenstandslos geworden abgeschrieben, da mit dem Einspracheentscheid in der Hauptsache entschieden und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen worden war (Verfahren Nr. KV.2016.0005).

E. 1.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme für Krankenpflege versichern.

Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen (Art. 3 Abs. 2 KVG).

E. 1.2

Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht unter anderem auf Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, die im Ausland von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, ausdehnen (Art. 3 Abs. 3 lit. b KVG).

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) bleiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ins Ausland entsandt werden, in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn sie unmittelbar vor der Entsendung in der Schweiz versicherungspflichtig waren (lit. a) und für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz tätig sind (lit. b).

E. 1.3

Gemäss Art. 5 Abs. 3 KVG endet die Versicherung, wenn die versicherte Person der Versicherungspflicht nicht mehr untersteht.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 18. April 2016 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 22. April 2016 Beschwerde und beantragte (Urk. 1 S. 2), dieser sei aufzuheben (Ziff. 1), es sei die Nichtigkeit der Verfügung vom 19. August 2015 und aller nachfolgenden festzustellen (Ziff. 2), eventuell sei sie aufzuheben (Ziff. 3), und seine obligatorische Krankenversicherung sei weiterzuführen (Ziff. 4). Mit Eingabe vom 19. Mai 2016 (Urk. 8) ergänzte er die Beschwerde.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2016 wies das Gericht das Gesuch des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu verpflichten, Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung zu erbringen, ab (Urk. 11).

Die Visana beantragte mit Beschwerdeantwort vom 15. Juli 2016 (Urk. 15) die Abweisung der Beschwerde.

Mit Replik vom 14. November 2016 (Urk. 22) und Duplik vom 28. März 2017 (Urk. 28) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest, was ihnen gegenseitig zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 25, Urk. 30). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

In der Verfügung vom 19. August 2015 (Urk. 10/12) führte die Beschwerdegegnerin aus, das Sozialamt der Stadt Zürich habe ihr mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer unbekanntem Aufenthaltes sei. Auf telefonische Anfrage hin habe sie die Auskunft erhalten, der Beschwerdeführer habe sein Domizil an der A.____ strasse im April 2015 aufgegeben und sei unbekanntem Aufenthaltes. Auf den letzten ihr eingereichten Rückforderungsbelegen sei eine auf den Beschwerdeführer lautende Adresse in New York und eine in

8036 Zürich (Postfach Z.____) angegeben gewesen. Die Prämien seien seit März 2015 nicht mehr bezahlt worden, zwei Zahlungsbefehle hätten vom Betreibungsamt nicht zugestellt werden können, bei einem weiteren Zahlungsbefehl habe sich der Beschwerdeführer vertreten lassen, und die in New York bezogenen Leistungen seien mit einem Check einer amerikanischen Bank mit dem Beschwerdeführer als Kontoinhaber vorab beglichen worden.

Im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) ging die Beschwerdegegnerin zur Hauptsache davon aus, dass der Beschwerdeführer ab Juni 2015 keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz gehabt habe; aus diesem Grund vermöge auch eine allfällige Entsendung ab 1. Oktober 2015 - deren Echtheit angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer von seiner eigenen, auf diesen Zeitpunkt gegründete Firma entsandt worden sei, fraglich sei - keine fortgesetzte Versicherungspflicht zu begründen.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), er habe zur fraglichen Zeit in der Schweiz Wohnsitz gehabt und sei ab 1. Oktober 2015 als entsandter Arbeitnehmer weiter versichert gewesen. Die kantonale Gesundheitsdirektion habe festgestellt, dass er gemäss KVG krankensversicherungspflichtig sei (vgl. Urk. 10/260 = Urk. 3/13). Sein Entsandten-Status sei von der zuständigen Ausgleichskasse bestätigt (vgl. Urk. 3/10).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist somit, ob der Beschwerdeführer ab Juni 2015 weiter hin der Versicherungspflicht gemäss Art. 3 KVG unterstand und allenfalls, ob er ab Oktober 2015 als entsandter Arbeitnehmer weiter versichert war.

E. 3

0. April 2015 wurde ihm die Wohnung an der A.____ strasse gekündigt (Urk. 10/43 = Urk. 9/3). Beim Personenmeldeamt der Stadt Zürich ging eine Auszugsanzeige per 30. April 2015 ein (vgl. Urk. 10/10, Urk. 10/342 = Urk. 10/167).

Ab diesem Zeitpunkt sind die Lebensumstände des Beschwerdeführers nur noch spärlich dokumentiert. Von ihm selber stammen Unterlagen, wonach er vom 5. bis 10. Mai 2015 im Hotel B.____ - nebst einer Mahlzeit am 8. Mai 2015 - für zwei Personen die City Tax bezahlt, und vom 18. bis 20. Juni 2015 im Hotel C.____ ein Zimmer gemietet habe (Urk. 10/40-41 = Urk. 9/10).

E. 3.1

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, an welchem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB). Er setzt demnach objektiv den physischen Aufenthalt und subjektiv die Absicht des dauernden Verbleibens voraus, die soweit von Bedeutung ist, als sie nach aussen erkennbar ist; massgebend ist somit der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet (BGE 127 V 233 E. 1, 125 V 76 E. 2a, 125 III 100 E. 3). Der Lebensmittelpunkt befindet sich im Normalfall am Wohnort, mithin wo man schläft, die Freizeit verbringt und wo sich die persönlichen Effekten befinden, wo man üblicherweise einen Telefonanschluss und eine Postadresse hat (Urteil des Bundesgerichts K 34/04 vom 2. August 2005 E. 3). Nicht massgeblich, sondern nur Indizien für die Beurteilung der Wohnsitzfrage sind die Anmeldung und Hinterlegung der Schriften, die Ausübung der politischen Rechte, die Bezahlung der Steuern, fremden polizeiliche Bewilligungen sowie die Gründe, die zur Wahl eines bestimmten Wohnsitzes veranlassen (BGE 129 V 77 E. 5.2, 127 V 237 E. 2c, 125 III 100 E. 3, 125 V 76 E. 2a).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer zog am 10. April 1992 von Zürich in die USA und von dort am 1. Dezember 2000 wieder nach Zürich, wo er an der A.____ strasse gemeldet war (Urk. 10/254).

Per

E. 3.3

Ein am 24. April 2015 auf Begehren der Beschwerdegegnerin ausgestellter Zahlungsbefehl wurde am 26. Mai 2015 von einer anderen Person entgegen genommen (Urk. 10/5).

Am 15. Juli 2015 teilte das D.____ der Beschwerdegegnerin mit, der Beschwerdeführer beziehe keine wirtschaftliche Sozialhilfe mehr, er werde die Prämien der obligatorischen Grundversicherung ab 1. April 2015 wieder selber bezahlen; als Adresse wurde „Aufenthalt unbekannt“ angegeben (Urk. 10/3).

Ein am 15. Juli 2015 ausgestellter Zahlungsbefehl konnte nicht zugestellt werden. Als Grund wurde angegeben: „Der Schuldner ist fortgezogen - die Adresse ist uns nicht bekannt“ (Urk. 10/335 = Urk. 10/180 = Urk. 10/166).

Das Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich hatte mit Verfügung vom 24. Juni 2014 die Zusatzleistungen eingestellt, wogegen der Beschwerdeführer Einsprache erheben liess. Im Einspracheentscheid vom 3. November 2015 (Urk. 10/268-269) wurde an der Einstellung festgehalten und unter anderem ausgeführt, was folgt (S. 1): Im Rahmen der (...)

Abklärungen des Amtes für Zusatzleistungen ergaben sich neue Erkenntnisse, aufgrund derer davon ausgegangen werden muss, dass der Einsprecher seinen Lebensmittelpunkt und damit auch seinen Wohnsitz nicht mehr in der Schweiz hat. Weiter muss davon ausgegangen werden, dass der Einsprecher im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht und einen Verdienst erzielt. (...) Es bestehen auch Hinweise auf eine amerikanische Greencard. Damit sind die Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen nicht erfüllt.

Ferner wurde ausgeführt, über die Rückforderung von wegen strafrechtlich rele vanter Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten zu Unrecht ausgerichtet Leistungen werde separat verfügt (S. 1 unten).

Der Einspracheentscheid wurde nicht angefochten; er ist rechtskräftig (vgl. S. 1 oben).

Der Beschwerdeführer verfügt tatsächlich über eine Greencard; laut deren Vorderseite ist sie bis am 25. September 2025 gültig und der Beschwerdeführer gilt als „Resident“ seit dem 25. September 2015 (Urk. 10/352).

Das Personenmeldeamt registrierte den per 1. Oktober 2015 gemeldeten Wegzug des Beschwerdeführers in die USA (Urk. 10/221, Urk. 10/254).

E. 3.4

Gut dokumentiert sind die Auslagen, die der Beschwerdeführer für ärztliche Konsultationen / Behandlungen und den Bezug von Medikamenten tätigte und deren Vergütung er der Beschwerdegegnerin beantragte. Monat Tag Urk. Mai 28. Medikamente USA 10/8-10 Juni 13. Medikamente USA 10/316; 3/25 Juli

E. 3.5

Der vom Beschwerdeführer angeführte Entscheid der kantonalen Gesundheitsdirektion vom 16. Dezember 2015 (Urk. 10/259-260 = Urk. 3/13) führt zu keinem anderen Ergebnis, sondern lässt ersehen, zu welchen Mitteln der Beschwerdeführer zur Durchsetzung seiner Interessen zu greifen bereit ist.

Die genannte Behörde entscheidet gemäss § 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG, LS 832.01) über Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht. Sie erlässt nicht aus eigenem Antrieb Feststellungsverfügungen, sondern beurteilt entsprechende Gesuche (§ 7 Abs. 1 der Verordnung zum EG KVG, LS 832.1) von versicherungsunwilligen Personen.

Der genannte Entscheid ist als „Verfügung (Abweisung)“ bezeichnet. Mithin wurde damit ein entsprechendes Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht abgewiesen, das vom Beschwerdeführer eingereicht worden war. Wäre das Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss KVG ernst gemeint gewesen, hätte der Beschwerdeführer also postuliert, er sei nicht versicherungspflichtig, und hätte so gegenüber der Gesundheitsdirektion einen dem gegenüber der Beschwerdegegnerin vertretenen diametral entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, mithin im einen Verfahren das Gegenteil dessen angestrebt, was er im anderen Verfahren verfolgte. Ein derart widersprüchliches Verhalten des Beschwerdeführers ist nicht anzunehmen. Damit bleibt nur die Erklärung,

dass er das Befreiungsgesuch aus taktischen Gründen gestellt und auf eine Antwort spekuliert hat, wie sie ihm dann auch erteilt wurde. Das erklärt auch, warum im fraglichen Entscheid kein Wort zur bereits hängigen Streitsache mit dem Krankenversicherer zu finden ist; der Beschwerdeführer wird sie aus den gleichen taktischen Gründen der Behörde gegenüber gar nicht erwähnt haben.

E. 6

Konsultation USA 10/297

E. 10

Konsultation / Medikamente USA 10/297, 10/319; 3/25 17. Konsultation USA 10/297 27. Konsultation USA 10/297; 3/25 Juli 31. Medikamente USA 3/25 August 3. Konsultation USA 10/295

E. 12

Konsultation USA 10/295 21. Konsultation USA 10/295 24. Medikamente USA 10/311; 3/25 27. Konsultation USA 10/295; 3/25 31. Medikamente USA 10/313 September 4. Konsultation USA 10/293 11. Konsultation / Medikamente USA 10/309, 10/293; 3/25

E. 16

Behandlung Zürich 10/231-232, 10/23 5

E. 21

Konsultation USA 10/293

E. 25

Konsultation USA 10/293

E. 30

Medikamente USA 10/305 = 10/242; 3/25

Es ist - da anderes weder geltend gemacht worden noch vernünftigerweise anzu nehmen ist - davon auszugehen, dass die Konsultationen korrekt fakturiert wurden, mithin der Beschwerdeführer an den genannten Daten an den betreffenden Orten persönlich anwesend war. Die Medikamentenbezüge in den USA wurden mittels gleichentags ausgestellten und von ihm persönlich unterzeichneten Checks beglichen.

Sämtliche Daten bis Ende September 2015 beziehen sich, mit einer Ausnahme, auf die USA und sie folgen so dicht aufeinander, dass sie auf eine grundsätzlich durchgehende Präsenz des Beschwerdeführers in den USA schliessen lassen, woran auch allfällige gelegentliche Hin- und Rückflüge in die und aus der Schweiz nichts zu ändern vermöchten.

Bis Ende September 2015 ist genau ein Tag medizinisch motivierter Präsenz in der Schweiz dokumentiert. Im Oktober hingegen, also nachdem der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt offiziell in die USA verlegt hatte, sind es in einem einzigen Monat drei Tage. Dies verdeutlicht, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers schon in der fraglichen Zeit bis Ende September 2015 eindeutig nicht in der Schweiz, sondern in den USA befand. Dementsprechend (vgl. vorstehend E. 3.1) hatte er keinen Wohnsitz in der Schweiz.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.